



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBLV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 6, 5200 Brugg
Name / Nom / Nome	Yvonne Ritter Humbert
Datum / Date / Data	09. August 2022



1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen zur Möglichkeit der Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung, welche weitere Anstrengungen zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft beinhaltet.

Den grundsätzlichen Bestrebungen dieser Revision können wir uns nicht widersetzen, denn wir haben die parlamentarische Initiative und die Absenkpfade stets unterstützt. Wir stellen jedoch konsterniert fest, dass die Anforderungen und Auflagen aufgrund umweltrechtlicher Vorlagen ungebremst voranschreiten und weit über die Ziele des nationalen Aktionspfades sowie die Parlamentsbeschlüsse hinausgehen. Diese Zunahme an Vorgaben, welche schlussendlich zu weiteren Produktionseinschränkungen, mehr Kontrollen und höheren Produktionskosten führen wird, bereitet uns Sorgen. Der allergrösste Teil unserer Landwirte, Bäuerinnen und Bauernfamilien sind sehr gut ausgebildet, engagiert und arbeiten tagtäglich nach guter landwirtschaftlicher Praxis (bonnes pratiques agricoles). Es ist daher stossend und könnte als Misstrauen ausgelegt werden, dass ständig noch mehr Massnahmen eine ganze Branche einschränken. Wir haben stets den nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz unterstützt und wehren uns daher nicht grundsätzlich gegen die Verordnungsänderungen, welche den Aktionsplan verbindlich machen. Wir akzeptieren jedoch nicht, dass darüberhinausgehende Verpflichtungen, welche auch weiter gehen als der mit der parlamentarischen Initiative verbundene Parlamentswille, durch die Hintertür einer Verordnungsänderung eingeführt werden.

Die Gewässerschutzverordnung ist so anzupassen, dass Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutzmittel wissenschaftlichen Referenzen zugrunde liegen und analog der EU gehandhabt werden. Bei Produktionseinschränkungen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Entschädigung zu regeln. Übergangsfristen und Einführungsdaten sind so zu wählen, dass die Branche genug Zeit hat, sich anzupassen und dass Bestrebungen berücksichtigt werden.

Wir erwarten, dass auch in Bezug auf den privaten, nicht-professionellen und nicht-kommerziellen, jedoch signifikanten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln konkrete und wirksame Massnahmen ergriffen werden, um zu einer Verringerung der Risiken des Pestizideinsatzes in dieser Bevölkerungsgruppe zu gelangen, zumal diese nicht mit der Herausforderung einer ausreichenden Nahrungsmittelproduktion in Verbindung steht.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren.</p> <p>Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert sein.</p> <p>Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.</p>	<p>Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend.</p> <p>Es ist wichtig, dass ein Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden.</p> <p>Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden.</p>
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Mittlere und grosse Gewässer einbeziehen.</p>	<p>Ein repräsentatives und vergleichbares Monitoring ist entscheidend, damit die Gewässer nicht risikobasiert (Gebiete mit intensiver landwirtschaftlicher Produktion) gemessen werden.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Absatz 1 streichen. Nur Absatz 2 «ökotoxikologischer Wert» beibehalten. Methodik und Beurteilung der Messungen müssen a) den EU-Richtlinien angepasst werden und b) wissenschaftlich fundiert sein.	Der unter Absatz a) verwendete Grenzwert entbehrt jegliche wissenschaftliche Grundlage bezüglich ökologischen oder sanitären Risikos. Daher ist er nicht weiter zu verwenden. Zudem muss die Beurteilung und Methodik den EU-Richtlinien angepasst werden, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Eine längere Übergangsfrist als die Einführung der Verordnung ist vorzunehmen, da den kommenden Anstrengungen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden müssen.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Als ökotoxikologische Grenzwerte gelten die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle Nummer 4, die vom generellen Wert von 0,1 µg/l abweichen.	Wir gehen davon aus, dass der Wert von 0.1 µg/l nicht als ökotoxikologischer Grenzwert gilt, sondern nur Werte, welche höher liegen. Die Formulierung ist unklar und bedingt eine Präzisierung.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Definition von « verbreitet » zu eng gefasst und anzupassen: - 8 Kantone - Mehr als 30% aller untersuchten Gewässer. Definition von «wiederholt»: - 3 von 5 aufeinanderfolgenden Jahren	Drei Kantone und 5% der untersuchten Gewässer gelten nicht als verbreitet und nicht als grosse Teile der Schweiz. Weiter kann man nicht als wiederholt bezeichnen, wenn es sich um 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahren handelt.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Frist für Erhebung / Kontrolle : 31.12.2028 Frist für die Behebung der Mängel: 31.12.2034	Je nach Kanton können die Fristen für ein Baugesuch oder für die Umsetzung der Kontrollen sehr lange sein. Daher müssen die gesetzlichen Fristen verlängert werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Bericht ist zu ergänzen mit : <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Wassermenge (genutzt und nutzbar) - Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen - Zielkonflikte und mögliche Alternativen - Entschädigung der Grundeigentümer je nach Einschränkung 	In der Realität führen diese Nutzungseinschränkungen dazu, dass Ackerbau zugunsten von (extensiver) Grünlandnutzung aufgegeben werden muss. Ein Aufzeigen von Zielkonflikten, Interessenabwägung und Entschädigungen – gesetzlich vorgesehen -ist notwendig.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Übergangsfristen für die gesicherten Plätze für die Befüllung und Reinigung muss verlängert werden. Dem Prinzip der Verhältnismässigkeit muss Rechnung getragen werden, indem eine einheitliche Entschädigungsregelung bei Nutzungseinschränkungen und -verboten eingeführt wird.	Es gibt eine gewisse Inkonsistenz in Bezug auf die Übergangsfristen: Für die Anpassung eines gesicherten Platzes für die Reinigung und Befüllung wird eine Frist von 24 Monaten gewährt. Für die Ausweisung einer Grundwasserschutzzone beträgt die Frist 8 oder sogar 12 Jahre. Das Umweltrisiko scheint im Vergleich zum Risiko für den Menschen deutlich überbewertet zu werden. Oder aber die Landwirtschaft muss sich umgehend anpassen, Wasserversorger jedoch nicht. Die Übergangs Frist für die gesicherten Plätze muss daher verlängert werden. Nutzungseinschränkungen und -verbote müssen einheitlich entschädigt werden, was aktuell nicht der Fall ist.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.